

## Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

→ an das Sekretariat – [verwaltung@suitbertus.de](mailto:verwaltung@suitbertus.de)



Gemäß § 43 Abs. 4 Schulgesetz (SchulG) zur Vorlage bei der Klassen- / Stufenleitung, **mindestens 3 Wochen vor** Beurlaubung gedruckt oder per Mail vorzulegen.

Vor- und Nachname des Kindes

Adresse

Klasse / Jgst.

Name der Klassen- / Stufenleitung

Zeitraum, für den die Beurlaubung beantragt wird.

Am/vom (Datum)

ab der

Schulstunde

bis zum (Datum)

bis zur

Schulstunde

Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen):

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff selbstständig nachgeholt werden muss. Für den beantragten Zeitraum stehen keine Klassenarbeits- oder Klausurtermine sowie Klassen- oder Stufenfahrten an.

Ort und Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

### Entscheidung der Klassen- / Stufenleitung

☐

Die Beurlaubung wird genehmigt.

☐

Die Beurlaubung wird nicht genehmigt.

### Stellungnahme der Klassen- / Stufenleitung (Entscheidung durch SL, s.u.)

☐

Die Beurlaubung wird befürwortet.

☐

Die Beurlaubung wird nicht befürwortet.

Bei Ablehnung, Angabe der Gründe: .....

.....

.....

Datum

Unterschrift Klassen- / Stufenleitung

→ Rücklauf über das Sekretariat

Entscheidung der Schulleitung (nur bei längerer Abwesenheit und in Verbindung mit Ferienzeiten).

Der Antrag auf Beurlaubung wird

☐

genehmigt.

☐

genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ .

☐

aus folgenden Gründen abgelehnt: .....

.....

.....

Datum

Unterschrift Schulleitung

→ Rücklauf über das Sekretariat

## Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Anträge auf Beurlaubung müssen rechtzeitig bei der Schule eingereicht werden. Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) besteht unter anderem die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Schülerinnen und Schüler können von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 4 SchulG beurlaubt werden oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können z.B. sein:

- Persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Feiertage
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder Verkehrsspitzen zu entgehen.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen. Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.